

RdW - Österreichisches Recht der Wirtschaft

## ■ Die Neuregelung der Veräußererhaftung in § 6 Abs 2 AVRAG

Arbeitsrecht • Georg Schima • RdW 2002/560 • RdW 2002, 605 • Heft 10 v. 15.10.2002

Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken hat der Gesetzgeber § 6 Abs 2 AVRAG mit Wirkung vom 1. 7. 2002 novelliert und die bis dahin zeitlich unbeschränkte Haftung des Veräußerers für bei ihm erdiente Abfertigungs- und Pensionsanswartschaften im Falle der Übertragung der Rückstellungen samt Wertpapierdeckung oder „gleichwertiger Sicherungsmittel“ sowohl zeitlich (auf ein Jahr) als auch betraglich (auf eine Differenzhaftung) beschränkt. Der Beitrag setzt sich mit zahlreichen durch die Neuregelung aufgeworfenen Fragen auseinander.

### 1. Die Neuregelung

Gegen die nach der bisherigen Gesetzeslage gem [§ 6 Abs 2 AVRAG](#) aF zeitlich unbegrenzte Haftung des Veräußerers für bei ihm erdiente Abfertigungs- und Pensionsanswartschaften wurden (im Ergebnis zu Recht) verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht<sup>1)</sup>. Die (zumindest zeitlich) weitergehende Haftung des Betriebsveräußerers gegenüber vergleichbaren Fällen des Ausscheidens von Unternehmen/Kaufleuten aus einem Betriebs- und Haftungsverbund (vgl insb die fünfjährige Verjährungsfrist bei der Haftung ausgeschiedener Komplementäre einer OHG gem § 159 HGB) war in der Tat nicht einsichtig und sachlich kaum zu rechtfertigen<sup>2)</sup>.

Dass der Gesetzgeber des AVRAG mit der Veräußererhaftung des § 6 Abs 2 aF eine durch die RL nicht vorgeschriebene Fleißaufgabe erledigt hat, dürfte unstrittig sein<sup>3)</sup>.

Diesen Bedenken wollte der Gesetzgeber durch die mit 1. 7. 2002 in Kraft getretene<sup>4)</sup> Neufassung des [§ 6 Abs 2 AVRAG](#) Rechnung tragen:

*„Für Abfertigungsansprüche, die nach dem Betriebsübergang entstehen, haftet der Veräußerer fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch im Zeitpunkt des Betriebsübergangs entspricht. Bei Ansprüchen auf eine Betriebspension aus einem Leistungsfall nach dem Betriebsübergang haftet der Veräußerer fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der den im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Pensionsanswartschaften entspricht. Sofern zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs Rückstellungen gem § 211 Abs 2 des Handelsgesetzbuches für Abfertigungs- oder Pensionsanswartschaften mit der dafür nach [§ 14 Abs 5 EStG](#) oder [§ 11 BPG](#) im gesetzlichen Ausmaß zu bildenden Wertpapierdeckung oder gleichwertige Sicherungsmittel auf den Erwerber übertragen werden, haftet der Veräußerer für die im ersten oder zweiten Satz genannten Beträge nur für eine allfällige Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Sicherungsmittel und dem Wert der fiktiven Ansprüche jeweils zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs; diese Haftung endet ein Jahr nach dem Betriebsübergang. Der Veräußerer hat die betroffenen Arbeitnehmer von der Übertragung der Sicherungsmittel zu informieren. Der Erwerber hat die vom Veräußerer übertragene Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel zumindest in dem in den beiden ersten Sätzen genannten Zeitraum in seinem Vermögen zu halten. Die Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel dürfen während dieses Zeitraums nur zur Befriedigung von Abfertigungs- oder Betriebspensionsansprüchen der Arbeitnehmer vermindert werden. Die übertragene Wertpapierdeckung darf während dieses Zeitraums auf die Verpflichtung des Erwerbers nach [§ 14 Abs 5](#) oder [7 EStG](#) nicht angerechnet werden.“*

## 2. Haftungsreduktion beim Veräußerer

Die - nach der Rechtslage vor In-Kraft-Treten des AVRAG wegen der regelmäßig stattfindenden Vertragsübernahme durch Dreiparteieneinigung sofort erlöschende<sup>5)</sup> - Weiterhaftung des Veräußerers für die „bei ihm erdienten“ (fiktiven) Abfertigungs- und Pensionsansprüche wird daher auf maximal fünf Jahre ab dem Betriebs(teil)übergangszeitpunkt beschränkt. Die in § 6 Abs 2 erster und zweiter Satz AVRAG nF enthaltene Fünfjahres-Begrenzung gilt - im Gegensatz zu den übrigen Bestimmungen des § 6 Abs 2 AVRAG nF - gemäß dem neu eingefügten § 19 Abs 1 Z 12 zweiter Satz AVRAG auch für vor dem 1. 7. 2002 stattgefundenen Betriebs (teil)übergänge mit der Maßgabe, dass die Fünfjahres-Frist mit 1. 7. 2002 zu laufen beginnt. Daraus folgt, dass die Veräußererhaftung für anteilige Abfertigungs- und Betriebspensionsansprüche aus vor dem In-Kraft-Treten des novellierten § 6 Abs 2 AVRAG durchgeführten Betriebs(teil)übergängen spätestens mit Ablauf des 30. 6. 2007 erlischt<sup>6)</sup>. Aus der Fünfjahres-Frist folgt auch, dass die Haftung des Veräußerers auf keinen Fall in Anspruch genommen werden kann, wenn Abfertigungs- oder Betriebspensionsansprüche erst nach Ablauf von fünf Jahren ab Betriebs(teil)übergang fällig werden<sup>7)</sup>.

Neben der zeitlichen Begrenzung auf fünf Jahre beschert die Neufassung des § 6 Abs 2 AVRAG dem Veräußerer aber die Möglichkeit einer weiteren zeitlichen und betraglichen Beschränkung der Haftung: Werden bei Betriebsübergang<sup>8)</sup> die Rückstellungen für Abfertigungs- oder Pensionsansprüche mit der nach den gesetzlichen Bestimmungen und im gesetzlichen Ausmaß zu bildenden Wertpapierdeckung „oder gleichwertige Sicherungsmittel“ auf den Erwerber übertragen, dann reduziert sich die Haftung des Veräußerers für die bei ihm erdienten (fiktiven) Abfertigungs- und Pensionsansprüche auf die Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Wertpapiere oder anderen Sicherungsmittel und dem Wert der (fiktiven) Ansprüche und besteht überdies statt fünf Jahren nur ein Jahr lang ab Betriebsübergang.

## 3. Übertragung von Vermögenswerten als Voraussetzung der Haftungsmilderung

Um in den Genuss dieser zusätzlichen Haftungsbeschränkung zu gelangen, muss der Veräußerer entweder die im gesetzlichen Ausmaß gebildeten *handelsrechtlichen* (nicht bloß die dieses Ausmaß unterschreitenden, steuerrechtlichen) Rückstellungen<sup>9)</sup> samt der bei der Abfertigung in prozentmäßiger Höhe des (freilich steuer-)gesetzlichen Rückstellungsausmaßes ebenfalls aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§ 14 Abs 5 EStG bzw § 11 BPG iVm § 14 Abs 7 EStG) zu bildenden Wertpapierdeckung in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe oder solche Sicherungsmittel auf den Erwerber übertragen, die der Übertragung der vollen (handelsrechtlichen) Rückstellungen mit der darauf entfallenden vollen gesetzlichen Wertpapierdeckung „gleichwertig“ sind. Wird ein geringeres Ausmaß an Rückstellungen bzw Wertpapieren oder werden dem gesetzlichen Rückstellungs- und Wertpapierausmaß nicht gleichwertige Sicherungsmittel übertragen, gibt es keine aliquote Haftungsminderung, sondern es bleibt die volle Haftung des Veräußerers für die bei ihm erdienten Abfertigungs- und Betriebspensionsansprüche während des Fünfjahres-Zeitraumes bestehen<sup>10)</sup>. Das ergibt sich einerseits aus dem Sinn und Zweck der Regelung und der Tatsache, dass eine Aliquotierung praktisch kaum handhabbar wäre und es den Arbeitnehmern fast unmöglich machen würde, das Ausmaß der Veräußererhaftung zu bestimmen, folgt andererseits aber schon aus dem gesetzlichen Wortlaut, dh aus dem Wort „sofern“ in § 6 Abs 2 dritter Satz AVRAG. Hätte der Gesetzgeber eine Aliquotierung bei einer nicht das gesetzliche Ausmaß erreichenden Übertragung von Wertpapieren bzw anderen Sicherungsmitteln bezweckt, hätte er das Wort „soweit“ verwenden müssen.

Die durch das ebenfalls am 1. 7. 2002 in Kraft getretene Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) eingefügte Übergangsvorschrift des § 124b Z 69 EStG, wonach sich die Verpflichtung zur Wertpapierdeckung für Abfertigungsrückstellungen gem § 14 Abs 5 EStG in den nach dem 31. 12. 2002 endenden Wirtschaftsjahren von derzeit 50 % stufenweise bis auf 0 % (ab 2007) des ausgewiesenen Rückstellungsbetrages vermindert, gilt auch für das die Haftungserleichterung des Veräußerers bewirkende Übertragungserfordernis. Das bedeutet, dass im Jahr 2006 zB schon die Übertragung von Wertpapieren im Ausmaß von 10 % der Abfertigungsrückstellung die Haftung des Veräußerers auf ein Jahr verkürzt<sup>11)</sup>. Freilich besteht die „Kehrseite“ dieser Bestimmung aus Veräußerersicht darin, dass daraus - zumindest bei einer Belegschaftsstruktur mit längerer Durchschnittsdienstdauer und einem geringen Anteil an bereits dem BMVG unterliegenden Arbeitnehmern - eine entsprechende Erhöhung des Differenzanspruches resultiert. Für die Jahre ab 2007 existiert in Bezug auf die Abfertigungsrückstellung keine Verpflichtung zur Wertpapierdeckung mehr, was mE aber die Beschränkung der Haftung auf ein Jahr ab Betriebsübergang nicht unanwendbar macht<sup>12)</sup>. Denn dem Wortlaut des § 6 Abs 2 dritter Satz AVRAG nF kann auch dann Rechnung getragen werden, wenn keine gesetzliche

Wertpapierdeckungspflicht besteht. Es ist dann eben nur die Rückstellung zu übertragen. Die Haftung des Veräußerers hat freilich den Charakter einer „Differenzhaftung“ verloren, sondern ist mit dem Wert der fiktiven Abfertigungsansprüche im Zeitpunkt des Betriebs(teil)übergangs gleichzusetzen. Dies ist vom gesetzgeberischen Konzept her auch sachgerecht. Bei einer stark fluktuierenden Belegschaft mit geringer „Verweildauer“ werden ab dem Jahr 2007 ohnehin nur mehr geringfügige Abfertigungsanwartschaften nach altem Recht und entsprechend geringe Rückstellungserfordernisse existieren. In jenen Unternehmen hingegen, deren Belegschaft überwiegend aus langjährig tätigen Arbeitnehmern besteht und daher auch in fünf oder sechs Jahren (vorbehaltlich eines vertraglich gewählten Umstiegs)<sup>13)</sup> mehrheitlich dem alten Abfertigungsrecht unterliegen wird, hat sich durch die der tatsächlichen Belegschaftszusammensetzung „vorausseilende“ Übergangsregelung des [§ 124b Z 69 EStG](#) eine Deckungslücke aufgetan, die statt der Übertragung der (gesetzlich nicht mehr vorgeschriebenen) Wertpapierdeckung eben durch das zumindest einjährige Weiterbestehen der *vollen* Veräußererhaftung zu schließen ist.

Dass dieses Ergebnis gleichwohl nicht ganz stimmig erscheint, liegt auf der Hand. Denn für jene künftigen Jahre, in denen die Wertpapierdeckung für Abfertigungsrückstellungen auf nahezu null reduziert oder ganz entfallen sein wird, passt die Unterscheidung zwischen der einjährigen und der fünfjährigen Haftung nicht wirklich. Der Unterschied läge bloß darin, dass die einjährige Haftung die Übertragung zumindest der Rückstellungen voraussetzt.

Wortlaut und ratio des [§ 6 Abs 2 AVRAG](#) nF sprechen mE nicht dagegen, es dem Veräußerer zu ermöglichen, durch Übertragung eines *über das gesetzliche Ausmaß hinausgehenden* Wertpapiervermögens oder durch Übertragung entsprechend höherwertiger „Sicherungsmittel“ die Differenzhaftung des [§ 6 Abs 2 dritter Satz AVRAG](#) (gegebenenfalls auf null) zu reduzieren. Dies gilt insb für die gerade erörterten Fälle, dass aufgrund des [§ 124b Z 69 EStG](#) nur mehr eine geringfügige oder gar keine Wertpapierdeckung für die Abfertigungsrückstellung vorgeschrieben ist.

Bei der Wertpapierdeckung für Betriebspensionsrückstellungen hat hingegen [§ 124b Z 69 EStG](#) keine Relevanz. Denn [§ 11 Abs 1 BPG](#) (der in [§ 6 Abs 2 dritter Satz AVRAG](#) ausdrücklich erwähnt ist) verweist betreffend das Ausmaß der Wertpapierdeckung auf [§ 14 Abs 7 \(iVm § 116 Abs 4\) EStG](#) und dieser (genauer: [§ 14 Abs 7 Z 7 EStG](#)) wiederum auf die für Abfertigungsrückstellungen maßgebende Vorschrift des [§ 14 Abs 5 EStG](#); die letztgenannte Norm selbst wird aber durch [§ 124b Z 69 EStG](#) nicht generell geändert, sondern nur für Zwecke der stufenweisen Absenkung der Wertpapierdeckung zur Unterlegung der Abfertigungsrückstellung den Gegebenheiten des BMVG angepasst<sup>14)</sup>.

Da [§ 116 Abs 4 Z 4 EStG](#) bei der Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen den gleichmäßig verteilten Aufbau (ab 1991) der 50%igen Deckung auf 20 Jahre erlaubt, muss zur (zeitlichen) Haftungsbegrenzung nur dieses sich aus der Übergangsvorschrift ergebende Ausmaß an Wertpapieren übertragen werden.

Was unter „gleichwertigen Sicherungsmitteln“ zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Es muss sich jedenfalls weder um in [§ 14 Abs 5 Z 4 EStG](#) der Art nach genannte Wertpapiere noch überhaupt um Wertpapiere handeln. Sparbücher, Rückdeckungsversicherungen oder Pfandrechte<sup>15)</sup>, natürlich auch Bankgarantien, kommen ebenso in Frage wie mE die Übernahme einer persönlichen Haftung durch eine über exzellente Bonität verfügende Konzerngesellschaft<sup>16)</sup>. Aktien sind freilich nicht gleichwertig, weil sie zwar über sehr lange Perioden (von 15 Jahren aufwärts) nach fast allen einschlägigen Untersuchungen die eindeutig ertragreichste Veranlagungsform in jeder Periode des abgelaufenen Jahrhunderts bildeten, kurzfristig aber das mit ihnen verbundene Kursrisiko eine Vergleichbarkeit mit festverzinslichen Wertpapieren mE ausschließt. Der Gesetzgeber hat bewusst in [§ 14 Abs 5 Z 4 EStG](#) die Veranlagung in Aktien zur Erfüllung der Wertpapierdeckungspflicht nur sehr eingeschränkt und mittelbar dadurch gestattet, dass gem [§ 14 Abs 5 Z 4 lit e EStG](#) in Anteilscheinen an Kapitalanlagefonds (Investmentzertifikate) investiert werden darf, die zwar nicht ausschließlich in festverzinslichem Schuldverschreibungen anlegen, deren Fondsbestimmungen aber zumindest den Veranlagungsvorschriften des [§ 25 PKG](#) entsprechen. Aktien könnten mE allenfalls dann das Kriterium der „Gleichwertigkeit“ in [§ 6 Abs 2 AVRAG](#) nF erfüllen, wenn es sich um wirklich solide Papiere („blue chips“) handelt, deren Kurswert deutlich über dem Nominale liegt und bei denen - in Anlehnung an [§ 14 Abs 5 Z 1 EStG](#) - bloß das Nominale als Besicherungswert iSd [§ 6 Abs 2 AVRAG](#) nF herangezogen wird.

#### 4. Ausmaß der Haftungsreduktion

Die zuletzt geäußerte Überlegung führt zur Frage, in welchem Ausmaß sich die Haftung des Veräußerers

bei der in [§ 6 Abs 2 AVRAG](#) nF geregelten Vermögensübertragung tatsächlich verringert.

Das Gesetz spricht von der „*Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Sicherungsmittel und dem Wert der fiktiven Ansprüche jeweils zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs*“.

Beim „*Wert der fiktiven Ansprüche*“ läge es grundsätzlich nahe, sich - insb was die Abfertigung anbelangt - an [§ 14 Abs 1 zweiter Satz EStG](#) zu orientieren: Fiktive Abfertigungsansprüche sind danach jene, die bei Auflösung des Dienstverhältnisses bezahlt werden müssten (wobei anspruchsbeseitigende Auflösungsarten natürlich außer Betracht bleiben). Dies hätte bei der Abfertigung zu bedeuten, dass kein kontinuierliches Anwachsen des Anspruches zugrunde zu legen ist, sondern vielmehr nur voll absolvierte Abfertigungssprünge, „überhängende“ Zeiten dagegen auch nicht aliquot zu berücksichtigen wären.

[§ 14 Abs 1 zweiter Satz EStG](#) hat allerdings einen rein steuerlichen Hintergrund und ist im Lichte des (überaus problematischen) Bemühens des Steuergesetzgebers zu sehen, handelsrechtlich klar erforderlichen Rückstellungen die steuerliche Anerkennung (teilweise) zu versagen. Ein Abstellen auf den tatsächlichen Beendigungsanspruch zum Stichtag bedeutet natürlich ein geringeres (steuerliches) Rückstellungsausmaß als bei einer Berücksichtigung des zeitlichen Aliquotierungsprinzips.

Demgegenüber geht es bei [§ 6 Abs 2 AVRAG](#) um eine andere ratio, nämlich um ein sachgerechtes Ineinandergreifen der Veräußerer- und Erwerberhaftung. Man mag das Konzept der (selbst zeitlich eingeschränkten) Mithaftung des Veräußerers für bei ihm erdiente Ansprüche bzw Anwartschaften prinzipiell kritisieren; mE gebieten aber schon die Gleichschaltung mit den in [§ 6 Abs 2 AVRAG](#) ebenfalls geregelten Betriebspensionen und das Bemühen um größtmögliche Einzelfallgerechtigkeit ein Vorgehen nach dem Aliquotierungsprinzip und nicht ein Abstellen auf die bei Anwendung der gesetzlichen Abfertigungsbestimmungen maßgebenden Sprünge<sup>17</sup>).

Bei Pensionsansprüchen hat die Bewertung nach versicherungsmathematischen Erfordernissen ohne die sich aus [§ 14 Abs 7 EStG](#) (so insb durch die Vorschreibung eines 6%igen Rechnungszinsfußes in [§ 14 Abs 7 Z 6 EStG](#)) ergebenden und rein steuerlichen Zwecken dienenden Einschränkungen nach dem Teilwertverfahren gem [§ 5 Abs 2 AVRAG](#) zu erfolgen<sup>18</sup>).

Fraglich ist, was [§ 6 Abs 2 dritter Satz AVRAG](#) nF unter dem „*Wert der übertragenen Sicherungsmittel*“ versteht. Geht es um Wertpapiere, kommt dafür der Nominalwert (bzw Ausgabebetrag) oder der Kurswert in Frage. Betrachtet man die zitierte Bestimmung isoliert, spricht alles für den Kurswert, weil dieser eben den tatsächlichen „*Wert*“ des Papiers zu einem bestimmten Stichtag verkörpert. Berücksichtigt werden muss mE aber, dass [§ 14 Abs 5 Z 1 EStG](#) (auf den [§ 14 Abs 7 Z 7 EStG](#) in Bezug auf Pensionsrückstellungen verweist) für die Erfüllung des 50%igen Deckungserfordernisses ausdrücklich nur den *Nennbetrag* der Wertpapiere heranzieht. Da gem [§ 14 Abs 5 Z 4 EStG](#) grundsätzlich nur Schuldverschreibungen und bestimmte Anteilscheine an Kapitalanlagefonds (Investmentzertifikate, bei denen an die Stelle des Nennwertes gem [§ 14 Abs 5 Z 4 lit e letzter Satz EStG](#) der Erstausgabepreis tritt) zur Erfüllung der gesetzlichen Deckungspflicht angeschafft werden dürfen, ist einem allzu großen Auseinanderklaffen zwischen Nennwert und Kurswert (wie bei Aktien üblich) von vornherein ein Riegel vorgeschoben.

Dennoch verbietet es sich mE, diese gesetzliche Überlegung auch auf [§ 6 Abs 2 dritter Satz AVRAG](#) nF zu übertragen. Denn dagegen spricht im Ergebnis der deutliche Gesetzeswortlaut, dem kein klar anders lautender Gesetzeszweck gegenübersteht. Zu berücksichtigen ist nach dem Gesetz darüber hinaus der Wert der Sicherungsmittel „*zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs*“. Wäre es tatsächlich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, auf das zu steuerlichen Zwecken maßgebende Nominale der betroffenen Wertpapiere abzustellen, hätte es des Hinweises auf den Betriebsübergangszeitpunkt gar nicht bedurft (weil der Nominalwert bzw Erstausgabepreis nicht veränderlich ist), sondern wäre es bloß erforderlich gewesen, auf den für die Erfüllung der steuerlichen Wertpapierdeckungspflicht gem [§ 14 Abs 5 Z 1 EStG](#) maßgebenden Wert zu verweisen.

Dies bedeutet aus der Sicht des Veräußerers (in dessen Interesse die Vermögensübertragung ja bewirkt wird), dass die tatsächlichen Wertverhältnisse im Betriebsübergangszeitpunkt (Kurswerte) ermittelt und gegebenenfalls belegt werden müssen. Sind bestimmte Wertpapiere (nach dem oben bei Pkt 3. Gesagten) nicht als „*gleichwertige*“ Sicherungsmittel zu qualifizieren, kann ihr Kurswert natürlich selbst dann keine Berücksichtigung finden, wenn er sich im Nachhinein betrachtet sehr positiv entwickelt hat.

## 5. Informationspflicht des Veräußerers

**§ 6 Abs 2 vierter Satz AVRAG** verpflichtet den Veräußerer dazu, die betroffenen Arbeitnehmer „von der Übertragung der Sicherungsmittel zu informieren“. Dieser Informationspflicht wird Genüge getan, wenn die allgemeine (sinnvollerweise unter Verweis auf die gesetzliche Bestimmung erfolgende und allenfalls mit dem Hinweis auf die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen versehene) Mitteilung gemacht wird, es seien zur Sicherung der Anwartschaften der vom Betriebs(teil)übergang betroffenen Arbeitnehmer Vermögenswerte „im gesetzlichen Ausmaß“ auf den Erwerber übertragen worden. Einer näheren Anführung der Vermögensgegenstände bedarf es nicht<sup>19)</sup>.

Die Informationspflicht des Veräußerers ist eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung zwar schadenersatzpflichtig machen kann<sup>20)</sup>, die aber nicht den Eintritt der Haftungserleichterung für den Veräußerer hindert. Ebenso wenig wie die unterlassene Mitteilung trotz erfolgter Vermögensübertragung an der Haftungsbeschränkung zugunsten des Veräußerers etwas ändert<sup>21)</sup>, kann eine vom Erwerber unrichtigerweise und ohne Autorisierung durch den Veräußerer erfolgte Mitteilung von der (in Wahrheit nicht erfolgten) Vermögensübertragung den Veräußerer entlasten. In einer solchen unrichtigen Erwerbermitteilung will *Egermann*<sup>22)</sup> ein „Anerkenntnis“ des Erwerbers in Bezug auf das Bestehen von Abfertigungs- bzw Pensionsansprüchen erblicken, aus dem der Erwerber „neben der Haftung nach § 3 AVRAG“ in Anspruch genommen werden könne. Dem kann nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, dass der Erwerber nach ganz hL<sup>23)</sup> und Rsp des OGH<sup>24)</sup> aufgrund Vertragseintritts (§ 3 Abs 1 AVRAG) ohnehin voll für Abfertigungs- und Pensionsansprüche der auf ihn übergegangenen Arbeitnehmer haftet, wird es einer (richtigen oder unrichtigen) Mitteilung von der Übertragung der Wertpapiere oder anderer Sicherungsmittel auf den Erwerber typischerweise an der für ein Anerkenntnis zu fordernden Bestimmtheit mangeln.

In welcher Höhe sollen Ansprüche vom Erwerber als „anerkannt“ gelten, wenn dieser bloß mitteilt, der Veräußerer hätte an ihn Wertpapiere und Rückstellungen im gesetzlichen Ausmaß übertragen?<sup>25)</sup>

## 6. Behaltspflicht des Erwerbers und Zweckbindung

Die Anordnung, dass der Erwerber die vom Veräußerer übertragene Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel zumindest während des Fünfjahres-Zeitraumes gem § 6 Abs 2 erster und zweiter Satz AVRAG nF in seinem Vermögen zu halten hätte, darf nicht so verstanden werden, der Erwerber dürfe die Zusammensetzung des Vermögens nicht verändern und zB das Wertpapierportfolio nicht umschichten. Ein wirtschaftlich aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer zumindest gleichwertiger Austausch (zB die Ablösung einer Bankgarantie durch eine mit mindestens gleich guter Bonität oder die Veräußerung und gleichzeitige Anschaffung von gleichwertigen Wertpapieren) ist daher jederzeit möglich<sup>26)</sup>.

Die bloße Veräußerung von Wertpapieren oder sonstigen „gleichwertigen Sicherungsmitteln“ genügt dieser Voraussetzung aber ungeachtet der Tatsache nicht, dass dem Erwerber der Gegenwert in Geld zufließt. Denn dieses ist zwar (in Zeiten geringer Inflation) ziemlich wertbeständig, aber „flüchtig“<sup>27)</sup>.

Die Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel dürfen während des Fünfjahres-Zeitraumes „nur zur Befriedigung von Abfertigungs- oder Betriebspensionsansprüchen der Arbeitnehmer“ vermindert werden (§ 6 Abs 2 vorletzter Satz AVRAG nF). Obwohl das im Wortlaut des Gesetzes nicht ganz klar zum Ausdruck kommt, muss es sich um Abfertigungs- oder Betriebspensionsansprüche der vom früheren Betriebs(teil)übergang betroffenen Arbeitnehmer und nicht um Ansprüche irgendwelcher Arbeitnehmer des Erwerbers handeln. Sonst könnte es zu völlig unsachgemäßem und mit dem Gesetzeszweck nicht harmonisierenden Schmälerungen der Haftungsmasse kommen<sup>28)</sup>.

Andererseits gibt es keine Aliquotierungspflicht des Erwerbers bei der Veräußerung von Sicherungsmitteln zur Befriedigung von Abfertigungs- oder Pensionsansprüchen der vom Betriebs(teil)übergang erfassten Arbeitnehmer. Es gilt vielmehr der Grundsatz „prior tempore potior iure“. Wurde zB ein kleiner Betrieb(steil) mit nur vier Arbeitnehmern übertragen, von denen einer als leitender Mitarbeiter mehr verdiente als die anderen drei zusammen, dann kann es beim Ausscheiden dieses höher bezahlten Arbeitnehmers ohne weiteres dazu kommen, dass *sämtliche* Wertpapiere zur Bedienung von dessen Beendigungsansprüchen veräußert werden und es zugunsten der drei noch beim Erwerber verbleibenden Arbeitnehmer keine Besicherung der (von der Vermögensveräußerung an sich natürlich unberührt bleibenden) Veräußerer- bzw Erwerberhaftung mehr gibt.

Die gesetzliche Anordnung in § 6 Abs 2 letzter Satz AVRAG, wonach die übertragene Wertpapierdeckung während des Fünfjahres-Zeitraumes auf die Verpflichtung des Erwerbers nach § 14 Abs 5 oder 7 EStG nicht angerechnet werden darf, bedeutet nichts anderes als dass der Erwerber im Falle einer Übertragung

durch den Veräußerer die Wertpapierdeckung doppelt (auf arbeitsrechtlicher und steuerrechtlicher Grundlage) zu bilden hat<sup>29)</sup>. Sieht man einmal von der im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten des BMVG verfügten, stufenweisen Reduktion der Wertpapierdeckung für Abfertigungsrückstellungen auf null (ab dem Jahr 2007) ab (§ 124b Z 69 EStG; siehe oben), zeigt sich daran, dass die Neuregelung des § 6 Abs 2 AVRAG dem Arbeitnehmer eine noch immer beachtliche Absicherung von beim Veräußerer erdienten Anwartschaften verschafft. Denn beim Ankauf von Betrieben oder Unternehmen ist die Übertragung der auf die übergegangene Belegschaft bezogenen Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen samt Wertpapierdeckung ein ohnehin *typischer Vertragsbestandteil* im Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber. Ohne § 6 Abs 2 AVRAG nF würde der Erwerber damit gleichzeitig die ihn aufgrund des Betriebsüberganges treffende gesetzliche Verpflichtung zur Wertpapierdeckung seiner Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen erfüllen. Genau das wird ihm aber durch § 6 Abs 2 letzter Satz AVRAG nF grundsätzlich verwehrt. Der Erwerber muss vielmehr die Wertpapierdeckung für jene Rückstellungen, die auf die übertragene Belegschaft entfallen, neu und zusätzlich anschaffen. In Bezug auf Abfertigungsansprüche (nach altem Recht) bedeutet dies, dass als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der reduzierten Veräußererhaftung derzeit immerhin noch 100 % der steuerrechtlichen Rückstellung (diese entspricht allerdings nur 50 % oder in den Fällen des § 14 Abs 1 letzter Satz EStG 60 % des handelsrechtlichen Erfordernisses) durch Wertpapiere gedeckt sein müssen. Bei Betriebspensionsansprüchen sind es ebenfalls 100 %, was freilich nicht dasselbe bedeutet wie bei der Abfertigungsrückstellung. Denn einerseits ist die Pensionsrückstellung auch in steuerlicher Hinsicht „nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ (die durch die Anordnung eines 6%igen Rechnungszinsfußes freilich teilweise wieder über Bord geworfen werden) zu bilden (§ 14 Abs 7 Z 1 EStG), unterliegt also keiner Beschränkung mit 50 % des handelsrechtlichen Erfordernisses; andererseits ermöglicht § 116 Abs 4 Z 4 EStG in Abweichung von § 14 Abs 7 Z 7 EStG den über 20 Jahre (beginnend mit 1991) verteilten Aufbau der 50%igen Wertpapierdeckung, sodass die meisten Unternehmen Letztere derzeit gerade zur Hälfte (also mit rund 25 % des versicherungsmathematischen Erfordernisses) aufgebaut haben.

Aus dem Gesagten ergibt sich freilich ein spezielles Problem, das mit der Frage der durch § 6 Abs 2 vierter Satz AVRAG nF vorgeschriebenen Information der Arbeitnehmer von der Vermögensübertragung zusammenhängt. Wie kann eine Übertragung von Abfertigungs- und/oder Pensionsrückstellungen und der dazugehörigen gesetzlichen Wertpapierdeckung, die bloß den (typischen) Bestandteil eines Unternehmenskaufvertrages bildet und für den Erwerber gleichzeitig die Erfüllung der ab dem Übergangszeitpunkt ihn treffenden Rückstellungs- und Wertpapier-Unterlegungspflicht bedeutet, von einer Vermögensübertragung iSd § 6 Abs 2 dritter Satz AVRAG nF abgegrenzt werden, mit der eine wesentliche Haftungsermäßigung zugunsten des Betriebsveräußerers verbunden ist? Denn daran, dass die Übertragung von Rückstellungen samt Wertpapierdeckung grundsätzlich auch ohne die haftungsmindernde Wirkung des § 6 Abs 2 dritter Satz AVRAG nF (dh unter Verzicht auf diese) möglich sein muss und dann natürlich § 6 Abs 2 letzter Satz AVRAG nF nicht gilt, sondern der Erwerber mit der Übertragung seine eigene Rückstellungs- und Wertpapierdeckungspflicht erfüllt, kann mE nicht gezweifelt werden.

In Anbetracht des bloß an die Übertragung und nicht an eine spezifische Widmung anknüpfenden Wortlautes des § 6 Abs 2 dritter Satz AVRAG nF sprechen die besseren Gründe dafür, bei einer tatsächlich erfolgten Vermögensübertragung im Zweifel die haftungsvermindernde Wirkung des § 6 Abs 2 dritter Satz AVRAG eintreten zu lassen (und damit dem Erwerber die Anrechnung der übertragenen Wertpapiere auf die ihn treffende gesetzliche Deckungspflicht zu verwehren), sofern nicht gleichzeitig mit der Übertragung oder in unmittelbarem zeitlichem Naheverhältnis auch<sup>30)</sup> den Arbeitnehmern mitgeteilt wird, dass die Übertragung nicht zwecks Verminderung der Veräußererhaftung erfolgte, sondern um dem Erwerber gleichzeitig die Erfüllung der in Hinkunft ihn treffenden Rückstellungs- und Wertpapierdeckungspflicht zu ermöglichen.

## 7. „Wiederaufleben“ der Veräußererhaftung bei widmungswidriger Verwendung durch den Erwerber?

*Die Gesetzesmaterialien<sup>31)</sup> meinen - ohne jegliche Begründung -, dass die fünfjährige Haftung des Veräußerers gem § 6 Abs 2 erster und zweiter Satz AVRAG nF „wiederauflebt“, wenn der Erwerber Wertpapiere oder Sicherungsmittel entgegen der gesetzlichen Anordnung, sie während des Fünfjahres-Zeitraumes in seinem Vermögen zu halten, veräußere.*

Eine solche Rechtsfolge ist jedoch dem Gesetzestext nicht einmal andeutungsweise zu entnehmen, und sie steht nicht nur mit dem Wortlaut, sondern auch mit dem Sinn und Zweck und vor allem dem vom Gesetzgeber selbst deklarierten Anlass der Neuregelung des § 6 Abs 2 AVRAG in diametralem

Widerspruch<sup>32)</sup>.

Der Gesetzgeber entschloss sich zur Neuregelung, weil er die von Teilen der Lehre vorgetragene verfassungsrechtlichen Bedenken gegen [§ 6 Abs 2 AVRAG](#) aF offenkundig teilte<sup>33)</sup>. Man mag diesen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht (oder nicht allen) folgen; ein vom Gesetzgeber zutreffend erkannter Gesichtspunkt ist aber der, dass der Veräußerer nicht mit einer für ihn unkalkulierbaren und nicht beherrschbaren, in der Rechtsordnung in dieser Form völlig unüblichen Haftung belastet werden soll. In Anbetracht dessen kann das in den Materialien nunmehr völlig überraschend vertretene „*Wiederaufleben*“ der (strengeren) fünfjährigen Haftung des Veräußerers bei gesetzwidriger Disposition des Erwerbers über dem Sicherungsfonds angehörende Vermögensgegenstände auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass eine fünfjährige Haftungsbegrenzung wohl schon im Hinblick auf [§ 159 HGB](#) mit ziemlicher Sicherheit noch nicht verfassungswidrig wäre. Denn das Ausmaß der Haftung des Veräußerers von Dispositionen des Erwerbers abhängig zu machen, die der Veräußerer nicht zu kontrollieren vermag, würde das Element mangelnder Beherrschbarkeit der Haftung erneut ins Spiel bringen<sup>34)</sup>.

Da [§ 6 Abs 2 dritter Satz AVRAG](#) nF auch seinem Wortlaut nach die haftungserleichternde Wirkung zugunsten des Veräußerers nur von der Übertragung entsprechend qualifizierter Vermögenswerte und nicht davon abhängig macht, dass der Erwerber diese in seinem Vermögen behält, ist die von den Gesetzesmaterialien angesprochene Rechtsfolge des „*Wiederauflebens*“ der Haftung des Veräußerers nicht vertretbar.

Um sich dagegen - die künftige Rsp ist ja nicht abzusehen - zu wappnen, genügt es aus der Sicht des Veräußerers freilich nicht, den Erwerber vertraglich dazu zu verpflichten, die übertragenen Sicherheiten für die Dauer von fünf Jahren nur zur Befriedigung von Abfertigungs- und Betriebspensionsansprüchen der übergegangenen Arbeitnehmer zu verwenden<sup>35)</sup>. Dazu ist der Erwerber ohnehin explizit gesetzlich verpflichtet. Sicherheit kann dem Veräußerer nur die Übertragung der Vermögenswerte an einen unbedenklichen Dritten (Treuhand) bieten. Es erscheint indes nicht sinnvoll und praktisch schwerfällig, einen Rechtsanwalt oder Notar über ein größeres Wertpapierportfolio disponieren zu lassen, dessen Zusammensetzung unter steter Beobachtung der Kapitalmärkte permanent zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern ist. Hilfe zu bieten vermag auch eine „Sperre“ zugunsten des Veräußerers durch Einrichtung entsprechender Zeichnungsberechtigungen betreffend das bei der Bank eingerichtete Wertpapierkonto. Diese könnten es dem Veräußerer ermöglichen, nicht dem gesetzlich verordneten Zweck dienende Verwendungen von Vermögen zu verhindern.

---

1) Vgl *Mazal/Schrank*, Zeitlich unbegrenzte Haftung des Betriebsvorgängers für künftige Schulden: Ist [§ 6 Abs 2 AVRAG](#) verfassungswidrig?, *ecolex* 1997, 587 ff; *Egermann*, Endloshaftung (1999) 151 ff; aM *Holzer/Reissner*, AVRAG 164; *Wagnest*, Haftung (1997) 63; *Rebhahn*, Arbeitsrecht bei Betriebsübergang: Eintrittspflicht bei Insolvenz und Haftungsfragen, *JB* 1999, 712 f; offenbar auch *Binder*, AVRAG (2001) § 6 Rz 24.

2) Diese Fünfjahres-Frist möchte *Binder* (AVRAG § 6 Rz 24; davor schon *Harrer*, wbl 1994, 366 f) „in Wertungsharmonie zu §§ 26, 159 HGB“ dennoch eingreifen lassen, was de lege lata aber nicht argumentierbar ist.

3) Vgl demgegenüber [§ 613a Abs 2 BGB](#), der eine einjährige Frist vorsieht; vgl *Rummel* in *Tomandl*, Betriebs(teil)übergang (1995) 93 f, 105 ff; *Binder*, AVRAG § 6 Rz 2, 19.

4) BGBl I 2002/52.

5) Vgl OGH 27. 1. 1988, ARD 4023/11/88 = GesRZ 1988, 109 = wbl 1988, 162; vgl dazu *G. Schima*, RdW 1993, 216; *Binder*, AVRAG § 6 Rz 18; vgl jüngst auch OGH 12. 4. 2001, ARD

5254/3/2001 = RdW 2001/505, 469, und dazu *Kreil*, Zum Haftungs- und Zurechnungsdurchgriff bei Arbeitnehmeransprüchen im Konzern, *RdW 2002/415*, 415 ff, 416 und FN 7.

6) Vgl *Egermann*, Zum Ende der Endloshaftung beim Betriebsübergang, *ecolex 2002*, 270. Die Fünfjahres-Frist ist eine Präklusiv- und keine Verjährungsfrist (*Egermann*, ebenda).

7) *Egermann*, *ecolex 2002*, 271.

8) Aus der Formulierung „zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs“ darf nicht abgeleitet werden, es sei auf einen taggleichen Übertragungsakt abzustellen. Denn die bei einem Betriebsübergang von Veräußerer und Erwerber zu setzenden faktischen und rechtlichen Akte können sehr vielfältig sein und idR nicht an einem Tag bewirkt werden. Ein sehr enges zeitliches Naheverhältnis zwischen der Übertragung der Rückstellungen samt Wertpapierdeckung bzw gleichwertigen Sicherheiten mit dem (selbst oft nur durch Auslegung ermittelbaren) Betriebs(teil)übergangszeitpunkt muss aber vorliegen.

9) Das ergibt sich aus dem gesetzlichen Verweis auf § 211 Abs 2 HGB, der die handelsrechtliche Rückstellungspflicht regelt und auch den Umfang der Rückstellung festlegt (versicherungsmathematische bzw kaufmännische Bewertung). Die steuerliche Abfertigungsrückstellung darf dagegen gem § 14 Abs 1 EStG nur im Ausmaß von bis zu 50 % der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden. Insoweit die betroffenen Arbeitnehmer am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, darf die steuerliche Rückstellung 60 % des handelsrechtlichen Erfordernisses betragen (§ 14 Abs 1 letzter Satz EStG). Bei Pensionsrückstellungen gibt es im Steuerrecht hingegen keine prozentmäßige Beschränkung. Vielmehr ist die Rückstellung „nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ zu bilden, die durch die Vorschreibung eines 6%igen Rechnungszinsfußes (§ 14 Abs 7 Z 6 EStG) freilich etwas untergraben werden (verwirrend bzw ungenau *Egermann*, *ecolex 2002*, 271, der ausführt: „Nach § 14 Abs 5 EStG bzw § 11 BPG iVm § 14 Abs 7 Z 7 EStG muss die Wertpapierdeckung zumindest in Höhe von 50 % bzw 60 % der Abfertigungs- bzw Pensionsrückstellung vorhanden sein.“ Der Wert von 60 % hat aber nichts mit dem Ausmaß der Wertpapierdeckung zu tun [dieses beträgt bei Abfertigungen und Pensionen stets 50 % der steuerlichen Rückstellung, was nach dem Gesagten bei Pensionen einen - nahezu - 50%igen, bei Abfertigungen dagegen einen bloß 25-30%igen Deckungsgrad ergibt], sondern betrifft die Obergrenze für die Bildung der steuerrechtlichen Abfertigungsrückstellung bei mindestens 50-jährigen Mitarbeitern).

10) Zutreffend *Egermann*, *ecolex 2002*, 272.

11) Vgl *Kühteubl*, Novellierung des § 6 Abs 2 AVRAG: Zeitliche Beschränkung der Haftung des Betriebsveräußerers für Abfertigungs- und Pensionsanswartschaften, *RWZ 2002/56*, 210.

12) Zweifelnd *Kühteubl*, *RWZ 2002/51*, 210, der meint, „bei strenger Auslegung“ des § 6 Abs 2 könnte die Einjahres-Frist für die Abfertigungshaftung „überhaupt keinen Anwendungsbereich“ haben, weil ab 2007 eben keine Verpflichtung zur Wertpapierdeckung mehr bestehe.

13) Dessen Chancen in Anbetracht der durch das BMVG geschaffenen Gesetzeslage mE als eher gering einzustufen sind.

14) Die Befürchtung von *Kühteubl* (*RWZ 2002/56*, 210), es ließe sich die - vom Gesetzgeber wohl kaum beabsichtigte - Meinung vertreten, mit „Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung zur

*Wertpapierdeckung* in § 14 Abs 5 “ (genau diese Formulierung ist eben nicht korrekt, weil der Wegfall nicht in § 14 Abs 5 EStG selbst geregelt ist) könne die einjährige Haftungsbegrenzung „auch“ (auch das trifft, wie gesagt, nicht zu) bei Betriebspensionsanwartschaften keine Anwendung finden, ist daher unbegründet.

15) *Egermann*, [ecolex 2002, 272](#).

16) Sehr praxisrelevant dürfte dieser Fall nicht werden, weil dadurch die Haftung einer Gesellschaft durch die einer anderen ersetzt wird. Bei einer Haftungsübernahme durch eine Tochtergesellschaft des Veräußerers könnte freilich das Verbot der Einlagenrückgewähr verletzt sein, wenn der Veräußerer (Gesellschafter) nicht eine angemessene Haftungsprämie an die Tochter zahlt.

17) Vgl näher *G. Schima*, [RdW 1996, 328 f](#); zustimmend *Binder*, AVRAG § 6 Rz 26.

18) Vgl *Holzer/Reissner*, AVRAG 153; *Binder*, AVRAG § 5 Rz 18 ff, § 6 Rz 27.

19) Zutreffend *Egermann*, [ecolex 2002, 272](#).

20) In Betracht kommen zB Prozesskosten, die Arbeitnehmern dadurch entstehen, dass sie in Unkenntnis der erfolgten Vermögensübertragung vom Veräußerer auf den Erwerber Ersteren (teilweise) erfolglos in Anspruch nehmen (vgl *Egermann*, [ecolex 2002, 271](#)).

21) Insoweit zutreffend *Egermann*, [ecolex 2002, 271](#).

22) [ecolex 2002, 271](#).

23) Vgl *Gahleitner*, [ecolex 1994, 696](#); *Rummel* in *Tomandl*, Betriebs(teil)übergang 96 ff; *Binder*, DRdA 1996, 12; *Holzer/Reissner*, AVRAG 162; *Binder*, AVRAG § 6 Rz 5 f.

24) Vgl OGH 17. 11. 1999, DRdA 2000, 528 ff mit zust Anm *Wagnest* = [RdW 2000, 301](#) ff mit zust Anm *Kinast*.

25) Die Ausführungen von *Egermann* ([ecolex 2002, 271](#)) zu den Rechtsfolgen einer Verletzung der in § 6 Abs 2 vierter Satz AVRAG nF geregelten Informationspflicht sind überhaupt sehr widersprüchlich. Während zuerst richtig gesagt wird, dass bei Übertragung von Sicherungsmitteln im gesetzlich geforderten Ausmaß ohne Information der Arbeitnehmer dennoch die Enthftung des Veräußerers eintrete ([ecolex 2002, 271](#)), heißt es wenig später, dass es „zur Haftungsreduktion genügt ..., wenn der Betriebsveräußerer die Arbeitnehmer informiert, bevor diese Ansprüche geltend gemacht haben, also aus dieser Säumnis kein Schaden entstanden ist“ ([ecolex 2002, 271](#)). Damit wird aber die Schadenersatzpflicht als (selbstverständliche) Konsequenz einer Verletzung der gegenüber den vom Betriebs(teil)übergang betroffenen Arbeitnehmern bestehenden (gesetzlichen) Informationspflicht des Veräußerers mit der nur von der tatsächlich erfolgten Vermögensübertragung, nicht aber der Information darüber abhängigen Haftungsverringerung unzulässig vermischt. Unklar bleibt auch, was mit der Aussage gemeint ist, ein Schweigen des Veräußerers zu einer vom dazu nicht bevollmächtigten Erwerber durchgeführten Benachrichtigung der Arbeitnehmer von der Vermögensübertragung sei als „haftungsbefreiend wirkende Vorteilszuwendung iSd § 1016 ABGB zu deuten“ ([ecolex 2002, 271](#)). Diese Aussage würde voraussetzen, dass die Haftungsbefreiung eben - entgegen der Voraussage von *Egermann* - nicht schon mit der Vermögensübertragung, sondern erst mit der Information darüber bewirkt wird. Genau das ist aber unrichtig und weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck des Gesetzes her zu rechtfertigen. Es ist deshalb nur für das Bestehen von Schadenersatzpflichten von

Bedeutung, ob die Mitteilung erfolgt oder nicht erfolgt, ob sie unrichtig ist oder zutreffend und ob der Erwerber vom Veräußerer bevollmächtigt war, die Arbeitnehmer selbst zu informieren. Unerheblich ist es deshalb auch, ob der Veräußerer einer Information durch den Erwerber „zugestimmt“ hat (*Egermann* [[ecolex 2002, 271](#)] meint, wenn diese Zustimmung nicht erteilt werde, bliebe es bei der Haftung des Betriebsveräußerers).

26) IdS auch *Egermann*, [ecolex 2002, 272](#).

27) Nur in jenem - eher praxisfernen - Fall, dass der Erwerber die Sicherungsmittel einem unbedenklichen Dritten (Treuhand) übergibt, könnte mE auch Geld als taugliches Sicherungsmittel angesehen werden, weil es dann eine genau abgegrenzte und mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers nicht vermischte Sicherungsmasse bildet.

28) Man denke an den Fall, dass ein Jahr nach Betriebsübergang vom Erwerber ein leitender und hochbezahlter Mitarbeiter eingestellt und mit einem gut dotierten Pensionsvertrag ausgestattet wird, der nach wenigen Jahren unter Barabfindung seiner beträchtlichen Betriebspensionsanswartschaften wieder das Unternehmen verlässt. Solche Ansprüche dürfen nicht aus der in [§ 6 Abs 2 AVRAG nF](#) geregelten Vermögensmasse bedient werden.

29) *Egermann*, [ecolex 2002, 272](#).

30) Im - in aller Regel, wenn auch nicht wesensnotwendig vertraglich geregelten (vgl schon die ErläutRV 1077 BlgNR 18. GP 110; OGH 23. 12. 1998, [ARD 5006/9/98](#); *Holzer/Reissner*, [AVRAG 67](#); *Binder*, [AVRAG § 3 Rz 14, 19](#); *G. Schima*, [RdW 1996, 323](#)) - Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber ist diese Klarstellung natürlich erst recht vonnöten.

31) ErläutRV 951 BlgNR 21. GP 6.

32) So auch *Egermann*, [ecolex 2002, 273](#); ablehnend auch *Kühteubl*, [RWZ 2002/56, 210](#).

33) Vgl ErläutRV 951 BlgNR 21. GP 2 f, 5.

34) Dass Missbrauchsfälle - zB innerhalb eines Konzerns, in dem Veräußerer und gesetzwidrig über Vermögensgegenstände disponierender Erwerber zusammenspielen - anders beurteilt werden müssen, versteht sich von selbst.

35) So *Kühteubl*, [RWZ 2002/56, 210](#).

---

RdW - Österreichisches Recht der Wirtschaft  
Die Neuregelung der Veräußererhaftung in [§ 6 Abs 2 AVRAG](#)  
Erstellt von Julia Toferer 7.1.2021